

SATZUNG

der “Waisenhaus- samt Carolinenstiftung” zu Marienberg

30.06.2009

Präambel

Die “Waisenhaus- samt Carolinenstiftung zu Marienberg” geht auf die Gründung eines Waisenhauses in Marienberg im Jahre 1772 zurück, das durch den damaligen Marienberger Pfarrer Johann Ehrenfried Wagner angesichts der katastrophalen Situation von verwaisten Kindern begründet wurde.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen “Waisenhaus- samt Carolinenstiftung zu Marienberg”.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung mit Sitz in 09496 Marienberg.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung diakonischer Aufgaben der St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg und anderer kirchlicher Träger im Bereich des Kirchenbezirkes Marienberg auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Förderung soll durch Zuwendungen an die genannten Träger, insbesondere von Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

Zum Stiftungsstock gehören Grundbesitz und Gebäude. Des Weiteren zählen zum Stiftungsstock alle Geldmittel, die der Stiftung durch Entschädigungen für enteignete, entwertete oder verkaufte Grundstücke zugeflossen sind.

Er ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Zustiftungen erhöhen den unantastbaren Stiftungsstock.

§ 5 Erwirtschaftete Mittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuführen. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

(1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.

(3) Der Vorstandsvorsitzende ist als geborenes Mitglied der jeweilige Superintendent des Kirchenbezirkes Marienberg

(4) Der Vorstand wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Vorsitzenden, werden auf vier Jahre vom Kirchenvorstand der St.-Marien-Kirchgemeinde Marienberg gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden. Eine vorherige Anhörung im Kirchenvorstand ist zwingend. Der Nachfolger wird für den Rest der Amtsperiode bestellt, ebenso wenn in der

Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheiden sollte und ein Nachfolger gewählt werden muss.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Stiftungszweck aus. Dazu gehören insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Beschlussfassung über die Verwendung der erwirtschafteten Mittel
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung

(3) Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Zu Sitzungen des Vorstandes wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.

(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ausnahmen regelt der § 10 Abs. 1.

(3) Beschlüsse können auf Verlangen des Vorsitzenden, oder, falls dieser verhindert ist, des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Ein Beschluss ist dann auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklärt haben.

(4) Alle Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösen der Stiftung

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Vorstand der Stiftung auch einen neuen Zweck geben. Dieser neue Zweck muss im Grundsatz der Intention des Stifters entsprechen und ist von der Stiftungsaufsicht zu genehmigen.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Marienberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige oder mildtätige kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(4) Satzungsänderungen, insbesondere solche, die den Stiftungszweck betreffen oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, soweit sie nicht nach Maßgabe des geltenden Stiftungsrechts der staatlichen Aufsicht unterliegt.

(2) Der Aufsichtsbehörde ist unaufgefordert ein Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen.